

## Konformitätserklärung zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

### Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

KE-PPWR · R: 06 | A: DE | V: OSP | P: AL | D: 09\_26

**Stand der EU-Regulierung:** Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 22.01.2025).

Die PPWR löst die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ab und gilt ab dem **12.08.2026** (Art. 71); einzelne Pflichten greifen gestaffelt bis 2030.

Wir, die Rainer Schneider Kabelsatzbau & Konfektions GmbH & Co. KG, Alte Hütte 3, 57537 Wissen, erklären für sämtliche von uns bereits in Verkehr gebrachten sowie künftig in Verkehr zu bringenden Verpackungen und Verpackungsbestandteile (Transport-, Um- und Versandverpackungen der gelieferten Kabelkonfektionen):

#### 1. Einhaltung der PPWR-Anforderungen

Wir beziehen unsere Transport-, Um- und Versandverpackungen ausschließlich von Lieferanten innerhalb der EU und verpflichten sie auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle nach Maßgabe der anwendbaren Geltungs- und Übergangsfristen. Nach den uns vorliegenden Angaben dieser Lieferanten entsprechen unsere Verpackungen und Verpackungsbestandteile den geltenden Anforderungen der Verordnung.

#### 2. Stoffbeschränkungen (Art. 5)

Für die Stoffbeschränkungen des Art. 5 gilt:

- ▶ **Schwermetalle:** Der Grenzwert von 100 mg/kg für die kumulative Konzentration von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) gilt fortgeführt aus Richtlinie 94/62/EG. Wir fordern die Einhaltung dieses Grenzwerts von unseren Verpackungslieferanten ein und lassen sie uns bestätigen; Anhaltspunkte für eine Überschreitung liegen uns nicht vor.
- ▶ **Weitere Stoffbeschränkungen:** Die übrigen Beschränkungen nach Art. 5 der PPWR — einschließlich der Vorgaben zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und Fluorverbindungen — sind Gegenstand derselben Lieferantenverpflichtung. Lebensmittelberührende Verpackungen bringen wir nicht in Verkehr.
- ▶ **Datengrundlage:** Die Aussagen dieses Abschnitts beruhen auf Angaben unserer Verpackungslieferanten; eine eigene analytische Prüfung führen wir nicht durch, eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ist damit nicht verbunden. Auf Anfrage nennen wir Ihnen den Belegstand zu einer konkreten Verpackung.

#### 3. Technische Dokumentation, Aufbewahrung und Gültigkeit

Auf Anfrage stellen wir die technische Dokumentation unserer Verpackungen (z. B. Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, eingesetzte Stoffe) sowie die zugehörige Konformitätserklärung vollständig und unverzüglich zur Verfügung. Die in der PPWR vorgesehenen Aufbewahrungsfristen werden eingehalten: mindestens 5 Jahre bei Einwegverpackungen und mindestens 10 Jahre bei Mehrwegverpackungen.

Sie gilt, solange sich die Verpackungsart nicht ändert; reine Größenänderungen sind keine Änderung der Verpackungsart. Über Änderungen informieren wir Sie unverzüglich schriftlich und stellen aktualisierte Unterlagen bereit.

#### 4. Kennzeichnung und Herstellerregistrierung

Die Kennzeichnung unserer Verpackungen wird PPWR-konform gestaltet und fristgerecht auf die harmonisierte EU-Kennzeichnung nach Art. 12 (verbindlich ab **12.08.2028**) umgestellt. Als Hersteller im Sinne der PPWR (Art. 44) bzw. nach nationalem Recht (Deutschland: Verpackungsgesetz) sind wir im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert unter der Registrierungsnummer **DE179904222583**. Die Registrierung wird laufend aktuell gehalten.

#### 5. Umsetzungsfahrplan für gestaffelte Anforderungen

- ▶ **seit 12.08.2026:** Stoffbeschränkungen (Art. 5), Herstellerregistrierung (Art. 44), Auskunft über Bezugs- und Abgabeseite gegenüber der Marktüberwachung (Art. 22) und das Verbot volumenvergrößernder Gestaltung wie Doppelwände oder falscher Böden (Art. 10 Abs. 2).
- ▶ **ab 12.08.2028:** Harmonisierte Materialkennzeichnung (Art. 12), spätestens 24 Monate nach den Durchführungsrechtsakten.
- ▶ **ab 01.01.2030:** Verpackungsminimierung nach Gewicht und Volumen (Art. 10 Abs. 1), Recyclingfähigkeit (Art. 6), mindestens 40 % wiederverwendbare Transportverpackungen wie Paletten und Umreifungen (Art. 29 Abs. 1) und — frühestens dann — ein Leerraum von höchstens 50 % (Art. 24 Abs. 1).

Wir stehen in regelmäßigem Dialog mit unseren Lieferanten, um auf künftige Stoffbeschränkungen reagieren zu können. Wir behalten uns vor, dieses Dokument zu aktualisieren; aktuelle Fassungen finden Sie unter <https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>. Bei Fragen zu Stoffverboten oder konkreten Artikeln erreichen Sie uns unter [compliance@schneider-kabelsatzbau.de](mailto:compliance@schneider-kabelsatzbau.de).

Wissen, September 2026



**Christoph Schneider**  
Geschäftsführer



**i.A. Dirk Ullsperger**  
Compliance-Beauftragter